Besondere Bestimmungen für die

Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung
von Biomasseanlagen **(zu Allianz TVBUB 2011)**
- Fassung Januar 2011 -

1. Allgemein

Die geschriebenen Besonderen Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

2. Gegenstand der Versicherung

2.1. Wird die technische Einsatzmöglichkeit von im Anlagen-/Geräteverzeichnis bezeichneten betriebsfertigen Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse für die Wärme- und/oder Stromerzeugung infolge eines an diesen Sachen innerhalb des Versicherungsortes eingetretenen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

2.2. Abweichend von § 3 Nr. 8 e) Allianz TVBUB 2011 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Ausmauerungen, Auskleidungen und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern versichert, wenn

- diese Schäden Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an anderen Teilen der versicherten Sache sind;

oder

- diese Schäden Folge einer von außen einwirkenden Ursache sind.

2.3. Abweichend von § 3 Nr. 8 b) Allianz TVBUB 2011 sind Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) gemäß Nr. 4 versichert.

3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung von § 15 Nr. 1 Allianz TVBUB 2011 gelten folgende Obliegenheiten:

3.1. Wartung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungsvorschriften des Herstellers. Die einzelnen Wartungen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

3.2. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

3.3 Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 15 Allianz TVBUB 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 16 Absatz 2 Allianz TVBUB 2011. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder leistungsfrei sein.

4. Katalysatoren

Bei Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an Katalysatoren gilt nachstehende Vereinbarung:

4.1. Zu § 3 Nr. 1 Allianz TVBUB 2011:

Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn

- eine Substanzveränderung vorliegt und

- ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

Der Versicherer ist auf Verlangen über vorhandene Möglichkeiten zur Messung der Aktivitätsminderung zu informieren.

4.2. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist, dass das Ende der Lebensdauer der Katalysatoren (als Bestandteil der Abgasanlage) zum Schadenzeitpunkt nicht bereits erreicht ist.

5. Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen

Abweichend von § 5 Nr. 1 f) ii) Allianz TVBUB 2011 besteht Versicherungsschutz gemäß Klausel TK 4703 (Allianz TVBUB 2011) für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-